



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)

NUR FÜR DEUTSCHLAND

Allgemeine Informationen

Voraussetzung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die Vorabzustimmung der innerdeutschen Ausländerbehörde (nicht der Bundesagentur für Arbeit). Diese Vorabzustimmung kann ausschließlich durch den Arbeitgeber beantragt werden. Sollten Sie keine Vorabzustimmung gem. § 81a AufenthG der Ausländerbehörde vorliegen haben, beachten Sie bitte die sonstigen Merkblätter zur Erwerbstätigkeit.

Antragstellung

Zur Antragstellung ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich. Dieser wird **ausschließlich online** vergeben. Das Terminvergabesystem erreichen Sie über die Website der Botschaft: www.eriwan.diplo.de

- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Zeugnisse, Diplome und Personenstandsurkunden o.ä. müssen im Original mit Apostille / Legalisation eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 1-3 Wochen** ab Antragstellung, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern. Die Vorlage eines vollständigen Antrags begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums!
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit von bis zu 3 Wochen ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.
- Die Visumgebühr beträgt 75 Euro, zahlbar in Dram bei Antragstellung.

Antragsunterlagen

Bei Antragstellung müssen die nachfolgend genannten Unterlagen **persönlich** vorgelegt werden.

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen **im Original** mit jeweils zwei Kopien vorzulegen. Bitte achten Sie darauf, dass die Unterlagen in **zwei identischen Paketen** (jedes Paket beginnt mit dem Antragsformular und muss eine Kopie der unten aufgeführten Unterlagen enthalten) in der genannten Reihenfolge **sortiert** am Schalter vorgelegt werden! Alle Unterlagen (insbesondere auch Passkopie) sind zur erleichterten Handhabung im **Format A4** vorzulegen. **Nicht klammern oder heften.**

Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

Die Botschaft weist darauf hin, dass jede Antragstellerin und jeder Antragsteller gemäß § 82 AufenthG eine Mitwirkungspflicht hat und die Botschaft bei Nichtvorlage von Unterlagen davon ausgeht, dass die Nachweise nicht erbracht werden können.

Wichtige Hinweise

- Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz finden Sie auf folgender Webseite [Fachkraefteeinwanderung](#)
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist möglich für:
 - Fachkräfte mit Berufsausbildung,
 - Fachkräfte mit akademischer Ausbildung,
 - Hochqualifizierte,
 - Forscher/Wissenschaftler,
 - Führungskräfte,
 - Berufsausbildung,
 - Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Sobald Sie bzw. Ihr Arbeitgeber die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde erhalten haben, können Sie sich in der Terminwarteliste registrieren
- **Liegt Ihnen eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit vor, ist dieses Merkblatt nicht relevant. Bitte beachten Sie in diesem Fall die sonstigen Merkblätter zur Erwerbstätigkeit. Es muss eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde gem. § 81a AufenthG vorliegen.**
- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind und die Anträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt worden sind, umfasst das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch den Nachzug der Ehepartnerin / des Ehepartners sowie der Kinder der Fachkraft.

Vorzulegende Dokumente

- zwei vollständig in Deutsch oder Englisch ausgefüllte Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link: <https://videx-national.diplo.de>
- Ggf. zwei (2) Erklärungen zur Erreichbarkeit ([Verlinkung](#)), vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- drei aktuelle biometrische Passfotos – davon bitte zwei auf die Antragsformulare aufkleben,
- gültiger Reisepass, der noch mindestens sechs Monate gültig ist (der Pass muss mindestens zwei freie Seiten enthalten und darf nicht älter als 10 Jahre sein),
- zwei Kopien aller Seiten des Reisepasses, die Stempel, Visa und Eintragungen enthalten,
- Vorabzustimmung der Ausländerbehörde gem. § 81a AufenthG mit 2 Kopien
- Alle Originale der Dokumente, die der Vorabzustimmung beigeheftet sind (jeweils mit 2 Kopien):
 - Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot;

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

- Qualifikationsnachweis/ Abschlusszeugnis über die im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung;
 - ggf.: Nachweise zur erforderlichen Sprachkompetenz für die Einreise;
 - Bei miteinreisenden Ehegatten: Eheurkunde mit Apostille und Übersetzung. Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt zum Ehegattennachzug.
 - Bei miteinreisenden Kindern: Geburtsurkunde mit Apostille und Übersetzung. Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt zum Kindernachzug.
- Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der armenischen, z.B. russische, iranische oder indische Staatsangehörige: Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Armenien (mindestens sechs Monate) durch gültige armenische Aufenthaltserlaubnis
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist.-Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten

Wichtig

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Beantragung eines Visums mit Ausnahme der Visumgebühr, die direkt **am Visaschalter im Gebäude der Botschaft** erhoben wird, kostenfrei ist!

Die Botschaft arbeitet mit **keinem Reisebüro** zusammen! **Dies gilt auch für die unmittelbar neben der Botschaft befindlichen Servicebüros! Behauptungen von Mitarbeitern von Reise- oder Servicebüros, dass sie mit der Botschaft zusammenarbeiten, sind falsch!**

Die Erfolgsaussichten Ihres Antrags können von **Niemandem** beeinflusst werden, da ausschließlich das aus Deutschland stammende Personal über die Anträge entscheidet. **Wird Ihnen Anderes versprochen, werden Sie belogen- zahlen Sie keinesfalls Geld!**

Glaubwürdige Auskünfte über Visaangelegenheiten erhalten Sie kostenlos von **in der Visastelle der BOTSCHAFT** tätigen Mitarbeiter/innen der Botschaft. Andere Personen sind nicht zu Auskünften berechtigt

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.